



# GEMEINDE BORSDORF

## Bekanntmachung Öffentliche Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Oststraße Borsdorf“ der Gemeinde Borsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Oststraße Borsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Fassung vom 17.09.2024 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.1 BauGB bestimmt.

Das etwa 1,3 Hektar große Plangebiet, welches zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, soll einer Wohnnutzung zugeführt werden. Der Projektentwickler beabsichtigt die Realisierung von 38 Reihenhäusern, deren Erschließung durch eine Anliegerstraße erfolgt. Im bestehenden FNP ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) entsprechend § 4 Baunutzungsverordnung dargestellt. Aus diesem Grund entspricht die vorgesehene Planung dem Flächennutzungsplan, in dem die Entwicklung von Wohnbauflächen bereits als solche ausgewiesen ist.



Der Geltungsbereich selbst umfasst im Wesentlichen das Flurstück 358/m sowie Teile der Flurstücke 358/6 und 568b der Gemarkung Zweenfurth.

Für den Vorentwurf sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

1. Geotechnischer Bericht (Geotechnik P. Neundorf, 04.10.2018)
2. Biotopkartierung und Faunistische Kartierung (Dipl. Geographin Andrea Srugies-Neureuther, Büro ASN, 13.10.2023)
3. Schallimmissionsprognose (Hook & Partner Sachverständige PartG mbH, 25.09.2023)
4. Umweltbericht (Seecon Ingenieure GmbH, 17.09.2023)

Die oben genannten Angaben über die umweltbezogenen Informationen werden im Rahmen des Verfahrens und der noch durchzuführenden Umweltprüfung entsprechend der zukünftig vorliegenden Erkenntnisse fortgeschrieben.



## GEMEINDE BORSDORF

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in der Zeit vom

**20.01.2025 bis einschließlich 19.02.2025**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.borsdorf-sachsen.de/beteiligungportal/>  
und <https://sharesuite.mup-digital.com/share/?uuid=df2d15df-9fdf-4950-8124-9cb4df5fd856&accessCode=AGX2hsEO>

sowie über das zentrale Landesportal unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/borsdorf/startseite>

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist in der Gemeindeverwaltung Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf während der nachfolgenden Dienstzeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

ausgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an [bauverwaltung@borsdorf.de](mailto:bauverwaltung@borsdorf.de) oder [beteiligung@seecon.de](mailto:beteiligung@seecon.de) erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Gemeindeverwaltung Borsdorf auch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro Seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistr. 7 Halle 14, 04179 Leipzig, Tel. +49 341 48405 24 zur Verfügung.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und der Wohnort der Einsender von Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates aufgeführt werden, soweit dies der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung, welches mit ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden über die Offenlegungsfrist benachrichtigt und mit einem eigenen Schreiben direkt und einzeln gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Borsdorf, den 06.01.2025

  
Birgit Kaden  
Bürgermeisterin

